

FÖRDERVEREIN

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Realschule Erolzheim e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 88453 Erolzheim
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Realschule Erolzheim. Der Satzungszweck wird erfüllt durch eigene (kulturelle) Veranstaltungen, durch Unterstützung von Veranstaltungen der Schule, durch Unterstützung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten Schüleraustausch) durch Veröffentlichungen, durch die Förderung besonders förderungswürdiger oder bedürftiger Schüler sowie dadurch, dass der Verein die Schule bei der Ausstattung unterstützt. Er pflegt die Verbundenheit der ehemaligen Schüler, der Eltern, Lehrer und Gönner mit der Schule und fördert darüber hinaus die Stellung der Schule im Bewußtsein der Bevölkerung des Einzugsgebietes und unterstützt und fördert die Kontakte der Schule zu Gewerbe, Industrie und Wirtschaft in der Region.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld - und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen
- d) Überschüsse aus Veranstaltungen des Fördervereins

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden von Mitglieder, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, erhalten die Mitglieder weder Beitragsteile zurück, noch den gemeinen Wert von eventuell geleisteten Sacheinlagen.

2. Über die Verwendung der Mittel des Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern und
- b) fördernden Mitgliedern

a) Aktive Mitglieder:

Natürliche Personen, die aktive Mitglieder werden wollen, sollen mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben.

b) Fördernde Mitglieder:

Einzelpersonen oder juristische Personen, die nicht aktive Mitglieder werden wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist demjenigen, der Mitglied werden will, schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden für das laufende Jahr im voraus jeweils bis zum 31. März per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod des einzelnen Mitglieds
- d) Auflösung des Vereins

a) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu

erklären. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, bestehen. Das heißt, für den Fall, dass ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen. Für den Fall, dass die Beitragsverpflichtung noch nicht erfüllt worden ist, bleibt diese bestehen.

b) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Interessen des Vereins verstößt
- trotz zweifacher Mahnung die Einzahlung des festgestellten Beitrags nicht leistet.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands hat vorläufige Gültigkeit bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

c) Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat in keinem Fall irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen.

§ 8 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen.
2. Jedes aktive Mitglied, hat eine Stimme, dies gilt auch für Mitglieder, die unter 18 Jahre alt sind.
3. Fördernde Mitglieder haben, unbeschadet ihres Rechts, der Mitgliederversammlung beizuwohnen, kein Stimmrecht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Voraussetzungen und für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 gewählten und 3 außerordentlichen Mitgliedern des Vereins.

Gewählte Mitglieder sind:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenverwalter

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) der Schulleiter der Realschule Erolzheim
- b) der Elternbeiratsvorsitzende der Realschule Erolzheim
- c) der Schülersprecher der Realschule Erolzheim

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der erste und der zweite Vorsitzende werden im jährlichen Wechsel gewählt, ebenso der Kassenverwalter und der Schriftführer.

Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.

§ 11 Vertretung des Vereins

1. der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden je allein vertreten.
2. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei außergewöhnlichen Eilentscheidungen können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Verhandlungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall über Schülerförderung bis zu 200,--Euro entscheiden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Ihr Arbeitsbereich umfasst:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer für zwei Rechnungsjahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festlegung des finanziellen Entscheidungsrahmens des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, oder die wenigstens zehn Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind,
- h) Satzungsänderungen,

- i) Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
- j) die Auflösung des Vereins,

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Tannheim, Berkheim, Erolzheim, Kirchberg, Balzheim, Dettingen, Kirchdorf, einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des gesamten Vorstands vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen in beiden Versammlungen gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Erolzheim mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich oder unmittelbar für die Zwecke der Gemeinnützigkeit gemäß §2 der Satzung zu verwenden.

Erolzheim, den 16.03.2011